



## WER IST ANSPRUCHBERECHTIGT?

Bürger und Bürgerinnen, die einen Kurs zum Erlernen der Zweitsprache oder einer Fremdsprache **außerhalb Südtirols** besuchen oder Schüler und Schülerinnen, die während des Schuljahres 2022/23 eine Schule im Rahmen eines Sprachförderprogrammes außerhalb Südtirols besuchen;

- EU-Bürger/innen,
- Nicht-EU-Bürger/innen mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung oder
- Nicht EU-Bürger/innen denen gemäß Richtlinie 2011/95/EU der Flüchtlingsstatus oder subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Die Antragsteller/innen müssen den Wohnsitz vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zum Einreichetermin 31. August 2023 in einer Gemeinde Südtirols haben

**Achtung:** Nicht-EU-Bürger/innen müssen dem Amt für Hochschulförderung innerhalb des jeweiligen Einreichetermins persönlich:

- die Aufenthaltsberechtigung für Italien im Original vorweisen oder
- die vom italienischen Innenministerium oder vom Kommissariat der Vereinten Nationen ausgestellte offizielle Bestätigung der Zuerkennung des besonderen Status abgeben.

## WELCHE ALTERSVORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DEN ZUSCHUSS?

Um einen **Zuschuss** ansuchen kann wer bei Kursbeginn:

- von **Fremdsprachkursen** die Mittelschule abgeschlossen und das **51. Lebensjahr** noch nicht erreicht hat;
- von **Zweitsprachkursen** die Volksschule abgeschlossen und das **61. Lebensjahr** noch nicht erreicht hat.

## WANN MUSS DER KURS BEGINNEN?

- Um einen Zuschuss kann angesucht werden, wenn der Kurs im Zeitraum vom **01. September 2022 bis 31. August 2023** beginnt.

## WO DÜRFEN DIE KURSE STATTFINDEN?

**Außerhalb Südtirols** und zwar in Staaten oder Gebieten, in denen die Unterrichtssprache der Kurse Amtssprache und Umgangssprache der Bevölkerung ist.

**Achtung:** Fremdsprachkurse dürfen **nicht** im Herkunftsland oder im ursprünglichen Herkunftsland der Bezugspersonen oder in einem Land, dessen Staatsbürgerschaft der/die Antragsteller/in besitzt, stattfinden.

## GIBT ES EINE MINDESTDAUER DER KURSE?

- Kurse zum Erlernen der **zweiten Sprache** müssen eine Mindestdauer von zwei Wochen (10 Kurstage) haben und 45 Kursstunden/Lektionen umfassen. Bei länger dauernden Kursen darf das wöchentliche Mindestpensum 20 Kursstunden/Lektionen nicht unterschreiten.
- Kurse zum Erlernen einer **Fremdsprache** müssen eine Mindestdauer von drei Wochen (19 aufeinanderfolgenden Kalendertagen) haben und mindestens 20 Kursstunden/Lektionen pro Woche umfassen.

## WAS ZÄHLT ZUR WIRTSCHAFTLICHEN LAGE?

- Das im **Jahr 2021** erzielte Einkommen,
- das zum **Zeitpunkt der Gesuchstellung** vorhandene Vermögen,
- das zum Stichtag **31.12.2021** vorhandene Finanzvermögen der Bewerberin oder des Bewerbers und ihrer/seiner Eltern bzw. der Bezugspersonen.

## GIBT ES EINE EINKOMMESHÖCHSTGRENZE?

- Die Höchstgrenze des bereinigten Einkommens beträgt 30.000,00 Euro.

## WANN KANN DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

- **Antragszeitraum: vom 16. Jänner 2023 bis 31. August 2023**

## WIE IST DER ANTRAG ZU STELLEN?

- **E-Mail:** die Gesuche müssen aus einer einzigen PDF-Datei bestehen und an die folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: **hochschulfoerderung@provinz.bz.it** oder **PEC hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it**.
- **Post:** die Gesuche können per Post an folgende Adresse geschickt werden: **Amt für Hochschulförderung, Andreas-Hofer-Str. 18, 39100 Bozen.**

**Achtung:** Für alle mittels Einschreiben eingereichten Anträge gilt das Datum des Stempels des Annahmepostamtes. Für alle anderen Übermittlungsarten gilt das Datum, an dem der Antrag im Amt eingeht.

## WIE WERDEN DIE ANTRAGSTELLER ÜBER DAS ERGEBNIS INFORMIERT?

- Die Mitteilung erfolgt schriftlich per Post.

## WANN WIRD DER ZUSCHUSS AUSBEZAHLT?

- Die **Auszahlung** erfolgt ca. **innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf** des Termins bzw. des Zwischentermins.

## WAS TUN, WENN DER UNTERRICHT WEGEN DES COVID-19 NOTSTANDES NICHT WIE GEPLANT BESUCHT WERDEN KANN?

- Antragsteller/innen, die aufgrund des COVID-19-Notstandes den Sprachkurs nicht wie geplant besuchen können, können den Unterricht auch **teilweise** in Form von Fernunterricht besuchen, vorausgesetzt sie sind außerhalb der Familie untergebracht.

## BEI FRAGEN: AN WEN KANN ICH MICH WENDEN?

- Direkt an das **Amt für Hochschulförderung**, Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen, vorzugsweise per Mail: [hochschulfoerderung@provinz.bz.it](mailto:hochschulfoerderung@provinz.bz.it) oder [hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it](mailto:hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it).

## WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

- Auf der Homepage: [www.provinz.bz.it/zuschuss-sprachkurs](http://www.provinz.bz.it/zuschuss-sprachkurs).
- **Amt für Hochschulförderung**  
Andreas-Hofer-Str. 18 – 39100 Bozen
- Kontaktperson:  
Sonia Dubois  
Telefon 0471 412942